## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Gudendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der ab 01.04.1998 geltenden Fassung (GVOBI. Schleswig-Holstein 1996 S. 321) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen vom 26. August 1997 wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird ersatzlos gestrichen.
- 2. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- 3. In § 8 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
  - "(3) Als Grundstücksfläche gilt bei allen nicht unter die Absätze 1 und 2 fallenden vorteilhabenden unbebauten land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken die mit 0,05 vervielfachte Grundstücksfläche.
  - (4) Als Grundstücksfläche gilt bei allen nicht unter die Absätze 1 und 2 fallenden vorteilhabenden bebauten Grundstücken für die bebauten Teile eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine angenommene Geschoßflächenzahl von 0,4 und für den unbebauten Teil aus einer Teilfläche, die sich rechnerisch aus der mit 0,05 vervielfachten verbleibenden Grundfläche ergibt."
- 4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

"Grundstücke, die von zwei Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden mit 60 v. H. ihrer nach § 8 zu berücksichtigenden beitragspflichtigen Fläche bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt. Der für die verbleibenden 40 v. H. der Grundstücksfläche dem Grunde nach zu erhebende Beitrag wird von der Gemeinde getragen.

| Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in K | fraft.        |
|-----------------------------------------------------|---------------|
| Gudendorf, 29. März 2000                            |               |
|                                                     | (Lindenblatt) |
|                                                     | Bürgermeister |